

Bebauungsplan 'Neubergstraße'

Stadt Ettenheim, Ortsteil Ettenheimmünster

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

**Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
mit Überprüfung von FFH-Mähwiesen**

Auftraggeber: Stadt Ettenheim
Bauamt
Rohanstr. 16
77955 Ettenheim

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

DENNIS VAN DEN POEL
M. Sc. Forstwissenschaften

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bebauungsplan 'Neubergstraße' Stadt Ettenheim, Ortsteil Ettenheimmünster

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

mit Überprüfung von FFH-Mähwiesen

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Neubergstraße', Stadt Ettenheim, Ortsteil Ettenheimmünster ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Ettenheimer Ortsteil Ettenheimmünster und besteht im Hauptanteil aus einer am Hang gelegenen, bereits bestehenden asphaltierten Straße, welche von West nach Ost aus dem Ort führt. Am östlichen Ende des Betrachtungsraumes, in welchem die Anlage einer Wendefläche für PKW vorgesehen ist, befindet sich nördlich der Straße das letzte Haus der Wohnbebauung, auf der Südseite befindet sich zunächst neben der Straße ein etwa zwei Meter breites Bankett, auf welchem scheinbar regelmäßig Autos



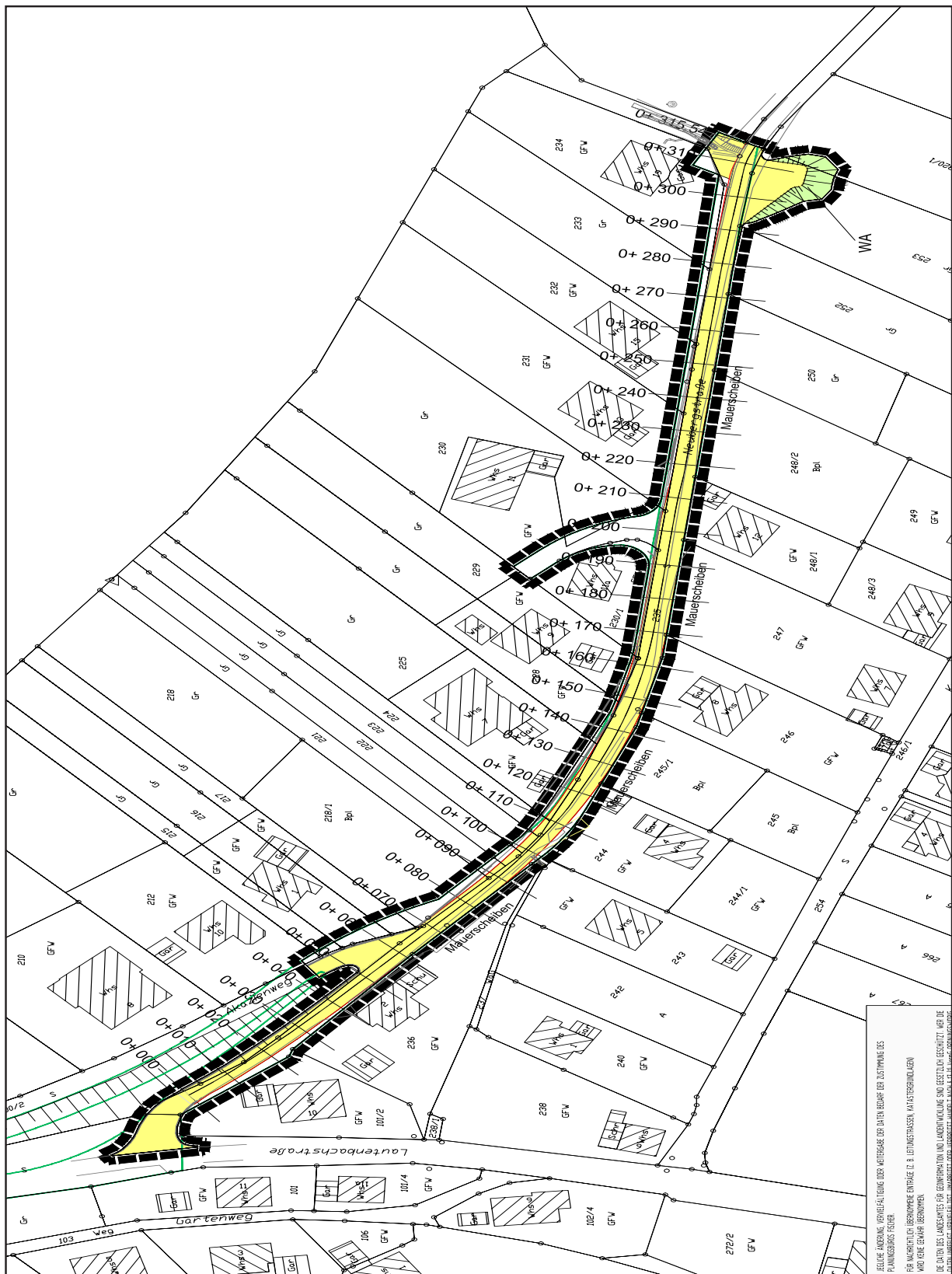


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches 'Nebergstraße' im Ettenheimer Ortsteil Ettenheimmünster sowie des Eingriffsbereiches am östlichen Ende des Plangebietes (Stand 15. Dezember 2020).



parken. Daran anschließend beginnt eine Wiesenfläche, welche vom Bankett aus auf den ersten Metern zunächst relativ steil abfällt. Hier wird scheinbar versucht, einen Bewuchs durch die Brombeere zu verhindern, zum Zeitpunkt des Vororttermins waren hier junge Triebe der Art zu erkennen. Außerdem konnten restliche Spuren eines stärkeren, zurückgeschnittenen Bewuchses durch die Brombeere registriert werden. Vermutlich wurde hier im letzten Jahr ein Rückschnitt durchgeführt.

3.0 Vorgehensweise

Am 18. Februar 2020 fand ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und FFH-Mähwiesen

Direkt am östlichen Rand des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet 'Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg' (7713-341). Dieses könnte durch den Eingriff minimal in der Größenordnung einiger Quadratmeter tangiert werden. Aufgrund der randlichen Lage, der Kleinflächigkeit sowie des vorliegenden Lebensraumes im betreffenden Bereich ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu rechnen. Auch die UNB am Landratsamt Ortenaukreis geht in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2020 davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH - Gebietes 'Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg' ausgehen

Das nächstgelegene *Vogelschutzgebiet* liegt über neun Kilometer entfernt in westlicher Richtung in der Rheinebene und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das nächste *Naturschutzgebiet* befindet sich knapp einen Kilometer entfernt in östlicher Richtung, aufgrund der Entfernung zum Vorhabensbereich wird eine Beeinflussung des Gebietes ausgeschlossen.



Im geplanten Eingriffsbereich südlich der Neubergstraße befindet sich die FFH-Mähwiese des Typs *Magere Flachland-Mähwiese* (6510) 'Flachland-Mähwiese Kreuzacker' (MW-Nummer 6510800046051147), östlich an diese anschließend liegt die FFH-Mähwiese 'Magerwiese unterhalb Neubergstraße Ettenheimmünster' (MW-Nummer 6510800046051147) des gleichen Typs. In diese beiden FFH-Mähwiesen wird im Zuge einer Planumsetzung randlich eingegriffen (Eingriffsfläche 212 m²). Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen (6.3 *Weitere Maßnahmen - Ausgleich für Eingriff in die FFH-Mähwiesen*).

Eine weitere FFH-Mähwiese des Typs *Magere Flachland-Mähwiese* (6510) mit der Bezeichnung 'Magerwiese oberhalb Neubergstraße Ettenheimmünster' (MW-Nummer 6510800046051146) schließt in nordöstlicher Richtung hangaufwärts an den Geltungsbereich an. Diese FFH-Mähwiese wird durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine *kartierten Biotope*. Etwa 20 Meter nördlich des geplanten Eingriffsbereiches am östlichen Ende des Geltungsbereiches liegt der kartierte Biotop 'Feldgehölz Neuberg' (Biotop-Nummer 177133171529). Dieser wird durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt, Auswirkungen werden ausgeschlossen. Gleiches gilt für die weiteren kartierten Biotope 'Feldgehölz Kreuzacker' (Biotop-Nummer 177133172443) etwa 90 Meter südlich gelegen sowie 'Feldhecken am Johannisberg' (Biotop-Nummer 177133172444) etwa 90 Meter östlich des Geltungsbereiches gelegen.

Weitere *kartierte Biotope* nach § 33 NatSchG und LWaldG liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Bei dem Vororttermin am 18. Februar 2020 wurden im Geltungsbereich keine Vogelarten registriert. Der Geltungsbereich bietet auch keinerlei Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Auch die umliegenden Flächen sind für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* nicht geeignet, u.a. aufgrund der Lage im bzw. direkt anschließend an den Siedlungsbereich.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Gruppen sind ebenfalls weitestgehend auszuschließen, aufgrund der Strukturen, der Größe und der Lage.

Im Geltungsbereich sind keine Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* vorhanden. Essentielle Jagdgebiete und Leitlinien im Geltungsbereich werden, u.a. aufgrund der Strukturen, ausgeschlossen. Um auch zukünftige mögliche Beeinträchtigungen durch die Wendepattform zu



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + mögliche Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Vögel	-	--	--
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Störung	VM 1
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	--	--	--
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Gelbbauchunke	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	+	Zerstörung Lebensraum	MM 1
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	+	Zerstörung Lebensraum	MM 1
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--

vermeiden, werden Maßnahmen bezüglich der Vermeidung von Lichtemissionen festgesetzt (6.1 Vermeidungsmaßnahmen - VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen).

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten *Reptilien*-Arten, insbesondere *Mauer-* und *Zauneidechse*, sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen auszuschließen.



Artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten sowie Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - *Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen* - werden aufgrund fehlender Gewässer bzw. aufgrund ungeeignetem Landlebensraum ausgeschlossen. Eine Bildung von Kleingewässern während der Bauphase gilt aufgrund der Hanglage des Geltungsbereiches als unwahrscheinlich.

Für artenschutzrechtlich relevante *Landschnecken-, Pseudoskorpion- und Käfer*-Arten befinden sich im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Für die den Geltungsbereich am östlichen Ende umgebenden FFH-Mähwiesen sind Vorkommen des *Großen Wiesenknopfs* kartiert, ebenfalls sind Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* im Bereich von Ettenheimmünster bekannt. Die Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs liegen allerdings nicht im Bereich der geplanten Umsetzung im obersten Hangbereich an der bestehenden Straße, die Zeigerart für feuchte bis wechselfeuchte Bereiche wird eher im unteren Hangbereich und in Bereichen von zumindest temporärer Ver-nässung verortet. Damit diese für die beiden Schmetterlingsarten als Lebensraum in Frage kommenden Bereiche auch während der Umsetzung des Planinhaltes nicht beeinträchtigt werden, sind Maßnahmen vorgesehen (*MM 1 - Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit*).

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten sowie *Moos*-Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

6.0 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen

Um Betroffenheiten durch Lichtmissionen in umliegende Bereiche, besonders bei *Fledermäusen*, zu vermeiden müssen grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte



Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

6.2 Minimierungsmaßnahmen

MM 1 - Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit

Im Zuge der Planumsetzung muss die Inanspruchnahme der südwestlich und südöstlich gelegenen Flächen der FFH-Mähwiesen auf ein Minimum beschränkt werden, um weiter hangabwärts gelegene, für die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten geeigneten Bestände des Großen Wiesenknopfs nicht zu beeinträchtigen. Die Bauarbeiten müssen so weit wie möglich von der bestehenden asphaltierten Straße aus durchgeführt werden.

6.3 Weitere Maßnahmen

Ausgleich für Eingriff in die FFH-Mähwiesen

Im Zuge der Planumsetzung gehen Randbereiche mit einer Flächen von 212 m² einer kartierten FFH-Mähwiese in einer verloren, weshalb Wiesen zu FFH-Mähwiesen in zumindest gleicher Flächengröße und gleicher Qualität entwickelt werden müssen. Die Kompensation sollte nach Möglichkeit in räumlicher Entfernung stattfinden (*9.0 Anhang - Ausgleichsfläche für eine Magere Flachland-Mähwiese - LRT 6510*).

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.



FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

9.0 Anhang - Suche nach Ausgleichsflächen für den Eingriff in eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)

Vorbemerkung

Als mögliche Ausgleichsfläche steht ein Bereich in etwa 350 Meter Entfernung zu den beiden betroffenen FFH-Mähwiesen zur Verfügung (siehe Abbildung 2). Die Fläche liegt daher in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich.

Vorgehensweise

Die mögliche Ausgleichsfläche wurde auf ihre Eignung hin überprüft. Für diese Prüfung eignet sich besonders der Zeitraum kurz vor dem ersten Schnitt, sie ist aber generell immer in schneefreiem Zustand und nicht unmittelbar nach der Mahd möglich. Die hier behandelten Flächen wurden entsprechend dem Eingang des Vorschlags am 14. Oktober 2020 überprüft.

Bei der Begehung der Flächen wurden die von der LUBW (2014, 2016) als Standard zur Erfassung von FFH-Mähwiesen erarbeiteten Methoden angewandt. Demnach wird das Arteninventar, u.a. lebensraumtypisches Artenspektrum, Vorkommen von wertgebenden Arten und Störzeigern, die Struktur der jeweiligen Fläche, u.a. Schichtung des Wiesenaufwuchses, Gräser-Kräuter-Anteil, standörtliche Gegebenheiten, Relief, und eventuell gegebene Beeinträchtigungen des Lebensraums, z.B. durch Übernutzung oder Nutzungsaufgabe, erfasst. Dies erlaubt eine erste, generelle Bewertung der Bestände, angelehnt an das Bewertungsschema, welches von der LUBW (2016) zur Verfügung gestellt wird, allerdings nicht in denselben Kategorien, da es sich bei den Flächen in der Regel nicht um FFH-Mähwiesen handelt. Dieses Vorgehen dient der Festlegung, wie weit die jeweilige Fläche in ihrer Wertigkeit von einer Einordnung als FFH-Mähwiese entfernt ist.

Zur Bestimmung des Entwicklungspotentials wurden weitere Faktoren, besonders das momentane Nutzungsregime, großräumigere standörtliche Bedingungen und das Arten-



spektrum in der unmittelbaren Umgebung in die Betrachtung mit einbezogen. So ist beispielsweise auf Extremstandorten, z. B. trockene, flachgründige oder nasse Böden, eine Ausmagerung leichter zu erreichen als auf tiefgründigen Böden mit guter Wasserversorgung (LAZBW 2018).

Die Bewertung der möglichen Ausgleichsflächen erfolgte abschließend in einer kombinierten Betrachtung des aktuellen Zustands einer Fläche und ihres Entwicklungspotentials.

Lage und Beschreibung der Fläche

Die Lage der möglichen Ausgleichsfläche ist Abbildung 2 zu entnehmen.

Die mögliche Ausgleichsfläche auf Flst. Nr. 58 und 59 liegt in etwa 350 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich auf einer Pferdekoppel und ist im Besitz der Stadt Ettenheim. Auf Grund seiner Kuppellage ist der Standort relativ trocken und mager. Dementsprechend stellt sich dieser Bestand trotz intensiver Nutzung als Weide mäßig artenreich dar. In seiner Struktur entspricht er nicht einer Mähwiese, und es finden sich große Störstellen auf Grund von Viehtritt und Befahrung. Der südliche Rand der Fläche wird offenbar als Holzlagerplatz verwendet.

Bewertung und weiteres Vorgehen

Bewertung

Der Bestand eignet sich auf Grund seiner aktuellen Vegetationszusammensetzung, aber auch wegen der standörtlichen Bedingungen gut zur Entwicklung zu einer FFH-Mähwiese. Auf Grund der aktuellen Nutzung und des damit einhergehenden Nährstoffeintrags und den Störungen durch das Weidevieh wird der Aufwertungsprozess einige Jahre in Anspruch nehmen. Voraussetzung für eine Beseitigung der Störungen ist eine, zumindest teilweise Nutzungsumstellung.

Weiteres Vorgehen

Zur Entwicklung der Pferdekoppel zu einer FFH-Mähwiese muss ein mindestens 500 Quadratmeter großer Bereich (Mindestgröße des Lebensraumtyps) definiert werden, welcher in Zukunft regelmäßig gemäht wird. Nach Absprache mit dem Auftraggeber wird ein besonders gut zur Entwicklung geeigneter, mindestens 500 Quadratmeter großer Bereich auf Flst. Nr. 58 und 59 südlich eines Gehölzbestandes vorgeschlagen. Der erste Schnitt auf dieser Fläche darf nicht vor der Blüte der bestandesbildenden Gräser (Anfang bis Mitte Juni) erfolgen, im Anschluss, aber frühestens acht Wochen nach der Mahd kann die Fläche voraussichtlich entweder wie bisher mit Pferden beweidet werden oder muss im Sommer ein zweites Mal gemäht werden. Bei einer zweischürigen Nutzung ohne Beweidung kann in geringer, der



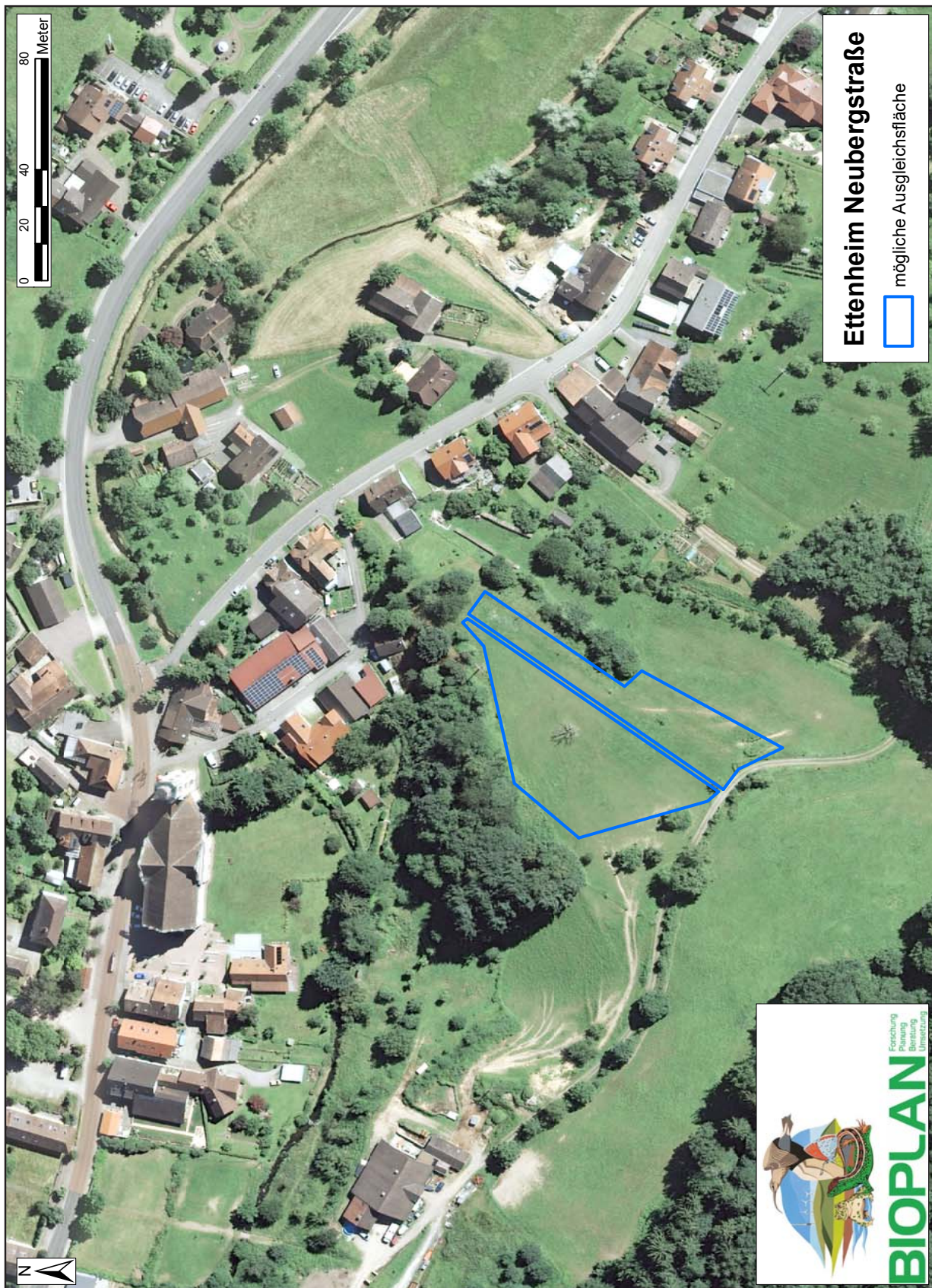


Abbildung 2: Lage der Ausgleichsfläche.

Wüchsigkeit des Bestandes angepasster Menge gedüngt werden. Bei Beweidung darf allenfalls mit Stallmist der entsprechenden Tiere gedüngt werden.

Auf der zur Entwicklung ausgewählte Fläche muss im Frühjahr 2021 eine Vollaufnahme der Vegetation und eine Bewertung des Bestandes durchgeführt werden. Der optimale Zeitpunkt für diese Vegetationserfassung ist zur Hauptblüte des Bestandes, noch vor dem ersten Schnitt, also zwischen Ende Mai und Ende Juni. Die Methode zur kombinierten Abundanz-Dominanz-Schätzung der einzelnen Arten sowie der Struktur und Beeinträchtigung des Bestandes wird von den Kartieranleitungen der LUBW (2014, 2016) übernommen, allerdings wird nicht im Schnellverfahren gearbeitet sondern eine vollständig Erfassung aller zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche wachsenden Arten durchgeführt.

Auf Grundlage der so gewonnenen Daten wird ein detaillierter Entwicklungs- und Managementplan erstellt. Im vorliegenden Fall wird die Entwicklung des Bestandes zu einer Mageren Flachland-Mähwiese voraussichtlich fünf Jahre in Anspruch nehmen. Mit dem Bewirtschafter der Fläche muss ein Vertrag geschlossen werden, der die dem Entwicklungsplan entsprechende Bewirtschaftung mindestens für dessen Dauer sicherstellt. Ist das Entwicklungsziel erreicht, gilt ohnehin das generelle Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

Darüber hinaus dient die Nullaufnahme der Kontrolle der Entwicklungsmaßnahmen. Kontrollen müssen im zweiten, im vierten und im fünften Jahr nach Einleitung der Entwicklung durchgeführt werden. Dann wird jeweils überprüft, ob die Pflanzengesellschaft sich zu einer an Mahd angepassten entwickelt, ob wertgebende Arten zunehmen, ob sich die Vegetationsstruktur zu der einer typischen Mähwiese entwickelt und ob Beeinträchtigungen reduziert wurden. Sollte die Entwicklung nicht wie geplant ablaufen, müssen die Maßnahmen den bei der Kontrolle festgestellten Umständen angepasst werden.

Auf Wunsch des Auftraggebers sollen auf Flst. Nr. 58 und 59 nicht nur der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in die FFH-Mähwiesen erbracht werden, sondern auch der naturschutzrechtliche Ausgleich des Bebauungsplanes Neubergstraße durch die Entwicklung von weiterer Mähwiesenflächen.

Literatur und Quellen

AZLN (2018, Hrsg.): FFH-Mähwiesen - Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung; online verfügbar unter: <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/FFH+Maehwiesen>. Letzter Zugriff Oktober 2020.

LUBW (2014, Hrsg.): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg Version 1.3; online verfügbar unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11169/>. Letzter Zugriff Oktober 2020.



LUBW (2016, Hrsg.): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg; online verfügbar unter: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85262>. Letzter Zugriff Oktober 2020.

